



Statuten

Schiessverein Full-Reuenthal

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Schiessverein Full-Reuenthal, gegründet am 1. Januar 2010, mit Sitz in Full-Reuenthal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschiessverband Zurzach, dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorveteranen) Ehren- und Passivmitgliedern. Der Verein führt das Mitgliederverzeichnis in der Adressadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche

Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen oder beim Veteranenbund der Aargauer Sportschützen als Mitglied angemeldet.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben;
- b) Schützen, die dem Verein während mindestens 25 Jahren angehört haben.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- . Generalversammlung
- . Vereinsversammlung
- . Vorstand
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- . Begrüssung und Präsenz
- . Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- . Abnahme des Protokolls
- . Mitglieder mutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- . Entgegennahme des Jahresberichtes
- . Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- . Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- . Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes.
- . Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- . Teilnahme an Schiessanlässen
- . Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- . Genehmigung des Jahresprogrammes
- . Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- . Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Munitionswart, Fähnrich, Jungschützenleiter
- . Wahl von zwei Mitgliedern für die Schiesskommission
- . Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- . Beschlussfassung über Anträge
- . Änderung oder Ergänzung der Statuten
- . Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

Der Vereinsversammlung obliegen:

- . Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind
- . Vorbereitung von kommenden Anlässen
- . Vorbereitung von baulichen Vorhaben
- . Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde
- . Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- . Beschluss über Vereinsausflüge die nicht von der Generalversammlung beschlossen wurden.

Artikel 13

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden

- . durch den Vorstand
 - . auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- unter Angabe der zu behandelnden Punkte.

Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 14

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und

höchstens sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar/Schiessesekretär, Kassier und 1. Schützenmeister.

Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Fähnrich und Anlagewart sind in der Regel nicht Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- . Vertretung des Vereins nach aussen
- . Aufstellung des Jahresprogramms z.h. der Generalversammlung
- . Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- . Vermögensverwaltung
- . Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- . Erstellen der Rapporte und Berichte
- . Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme
- . Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung
- . Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- . Wahl eines Anlagewartes
- . Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- . Einsatz des Fähnrichs

Artikel 16 (Aufgabenverteilung im Vorstand)

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der Aktuar/Schiessesekretär ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen, führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2 und ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt die Schiessstagemeldung, den Schiessbericht und die Munitionsbestellung. Er ist zuständig für die Entgegennahme der

Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der 1. Schützenmeister ist Standchef der Schiessanlage Fullerfeld. Grundlage für seine Tätigkeit ist das „Pflichtenheft – Standchef – Schiessanlage Fullerfeld.“ Er leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage.

Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter ist zuständig für die Beschaffung, die Aufbewahrung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Händen des Kassiers.

Anlagewart ist zuständig für die Wartung und den Unterhalt der technischen Ausrüstung der Schiessanlage.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 17

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Funktionär ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Artikel 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Full-Reuenthal vollständig zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 10 Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die Einwohnergemeinde Full-Reuenthal.

Artikel 25

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den

Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau in Kraft. Die bisherigen Statuten der Feldschützengesellschaft Full vom 8. Januar 2000 und jene vom Freien Schiessverein Reuenthal vom 21. Januar 2000 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort/Datum, 16. Januar 2010

Schiessverein Full-Reuenthal

Präsident

Schiessesekretär



Andreas Kramer

Huldrych Egli

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum

Präsident

AL Administration

.....

.....

Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau,

Der Chef

.....